

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 40/09 BH

L 6 AS 313/07 (Hessisches LSG)
S 19 AS 174/07 (SG Darmstadt)

1. ,
2. ,
3. ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

ARGE Darmstadt Zentrum für Existenzsicherung und Beschäftigung,
Groß-Gerauer-Weg 3, 64295 Darmstadt,

Beklagte.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. März 2010 durch den Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k als Vorsitzenden und die Richterinnen Dr. D ü r i n g und K r a u ß beschlossen:

Der Antrag der Kläger, ihnen für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 23. September 2009 vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 23. September 2009 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) die Berufung der Kläger gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Darmstadt vom 27. August 2007 abgewiesen. Die Kläger hatten sich dagegen gewandt, dass das für den 1994 geborenen Kläger zu 3 gezahlte Kindergeld bedarfsmindernd bei ihm berücksichtigt worden war. Die Kläger haben mit einem am 23. Oktober 2009 eingegangenen Schreiben die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für ein Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG beantragt.
- 2 Dem PKH-Antrag kann nicht stattgegeben werden.
- 3 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Kläger noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes auf Grund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.
- 5 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Das ist hier nicht erkennbar. Es ist höchststrichterlich geklärt, dass das Kindergeld bei der Errechnung des Bedarf des zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden hilfebedürftigen Kindes zu berücksichtigen ist (vgl Urteil des Senats vom 18. Juni 2008 - B 14 AS 55/07 R - SozR 4-4200 § 9 Nr 4).
- 6 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).

- 7 Schließlich ist auch nicht ersichtlich, dass die Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnten, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)